

GESAMTPERSONALRAT AKTUELL

Mitteilungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Interessenvertretungen der
bremischen Verwaltungen und Betriebe



Auskunft erteilt: Irene Purschke
Telefon: 361-2639

-Rundschreiben Nr. 21 vom 13. August 2013

Übertragung und Verfall von Urlaub bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat im Anschluss an die Grundsatzentscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) seine Rechtsprechung zur Übertragung und zum Verfall von Urlaub wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit weiterentwickelt und präzisiert.

In den BAG-Entscheidungen wurde zwischen dem gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch und dem tariflichen Urlaubsanspruch differenziert.

Der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch des Vorjahres verfällt spätestens 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem er entstanden ist.

Der tarifliche Urlaub eines Kalenderjahres muss spätestens bis zum 31. März des Folgejahres genommen worden sein. Für die Beschäftigten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen gilt der 30. September (Gleichbehandlung mit dem Beamtenbereich).

Für Langzeiterkrankte bedeutet dies, dass ihr tariflicher Urlaub am 30. September des Folgejahres verfällt. Es bleibt der gesetzliche Urlaubsanspruch (20 Tage bei 5 Tage Woche) bestehen, der spätestens 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem er entstanden ist, verfällt.

Weitere Informationen mit Beispielen könnt ihr dem Rundschreiben der Senatorin für Finanzen 10/2013 vom 22. Juli 2013 entnehmen.

Mit kollegialen Grüßen

Doris Hülsmeier
Vorsitzende

Anlage